

Erscheint wöchentlich Freitags.  
Zu beziehen nur durch die Post  
zum Preise von 1,20 Mk., fürs  
Ausland 1,50 Mk. vierteljährlich.

# Sattler-



Inserate kosten 30 Pfennig pro  
3gespaltene Petitzeile.  
Bei Wiederholungen entsprechen-  
der Rabatt.

# und Portefeuille-Zeitung

Organ zur Wahrnehmung der Interessen aller in der Sattlerei und der gesamten  
Ederwarenindustrie und deren Nebenbetrieben beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen

Nr. 52 :. 31. Jahrgang

Verlag und Redaktion: Berlin SO. 16, Bräden-  
straße 10b :. Telephon: Amt Morikplatz, 2120

Berlin, den 28. Dezember 1917

**Inhalt.** Vertragsleistung. — Zum Jahresluß. —  
— Zur Versicherungspflicht der Heimarbeiter. — Soziales.  
— Rundschau. — Bücherchau. — Adressenänderung. —  
Anzeigen. — Inhaltsverzeichnis.

Für die Woche vom 30. Dez. 1917 bis 5. Jan.  
1918 ist der 1. Wochenbeitrag fällig. Nur  
wer dem Verbands gegenüber durch pünktliche  
Vertragsleistung seine Pflicht erfüllt, sichert  
sich im Falle der Erwerbslosigkeit eine Unter-  
stützung aus Verbandsmitteln.

## Zum Jahresluß.

Wiederum stehen wir an der Schwelle eines  
Jahres, von dem wir hofften, daß es uns den  
so schnellst gewünschten Frieden bringen möge.  
Leider dauert dieser mörderische, kulturvernich-  
tende Krieg noch an und hält alle Menschen in  
seinem Banne, obgleich die Völker der am Kriege  
beteiligten und der neutralen Länder Kurzschnel  
verlangen. Diesem ernststen Willen stemmen sich  
vornehmlich die Machthaber Englands, Frank-  
reichs und Amerikas entgegen. Auch in Deutsch-  
land gibt es eine zwar kleine, aber desto ein-  
flußreichere Minderheit, die nach wie vor den  
Krieg bis zum siegreichen Ende predigt, Linte  
und Druckerjähwärke in Fluß hält, um ihre An-  
sichten zum Durchbruch zu bringen. Inzwischen  
verbluten die Völker, die Länder geraten in  
Schulden, die kulturfördernde Produktion liegt  
brach. Warum? Die Ententemächte wollen,  
Deutschlands Wirtschaft soll niedergerungen,  
Deutschlands Außenhandel ausgeschaltet werden,  
während die Alldeutschen die Grenzen im  
Osten und Westen recht weit gesteckt wissen  
möchten. Die Arbeiterschaft hat diese Kriegs-  
ziele klar erkannt und verurteilt. Zum Zwecke  
der Landesverteidigung ist sie für jedes Opfer  
bereit. Darüber hinausgehende Wünsche finden  
bei ihr keinen Widerhall. Nichts liegt den deut-  
schen Arbeitern ferner, als andere Länder zu  
vergewaltigen, zu annektieren oder dauernde  
Kriegsklasten aufzubürden, aber das gleiche ver-  
langen sie auch von den anderen feindlichen Re-  
gierungen Deutschland gegenüber. Deshalb  
haben die deutschen Arbeiter das Angebot der  
neuen russischen Regierung mit Freuden begrüßt  
und daran die Hoffnung geknüpft, dem Waffen-  
stillstand an der Ostfront mögen recht bald die  
Friedensverhandlungen an den übrigen Fron-  
ten folgen.

Trotz aller Kriegsbedrückung ist das poli-  
tische Leben Deutschlands nicht stillgestanden.  
Namens der Arbeiterschaft haben Partei-  
und Gewerkschaftsleitungen alles angestrengt, um die  
politische und wirtschaftliche Gesetzgebung fort-  
schrittlich und freiheitlich zu beeinflussen. An  
hervorragender Stelle steht der Kampf um die  
Beseitigung des koalitionsfeindlichen Para-  
graphen 153 der Gewerbeordnung, die Schaf-  
fung eines Arbeitskammergesetzes, endliche Zu-

kraftsetzung des ganzen Heimarbeiterchutzgesetzes  
und Regelung der Bestimmungen bei der Ueber-  
gangswirtschaft. Dazu gehören die Fragen über  
die Ein- und Ausfuhr, Beschaffung von Schiffs-  
raum, Rohstoffverteilung, Produktionsförde-  
rung und deren Kontrolle, die Lebensmittelver-  
sorgung, die Entlassung der Krieger vom  
Seeresdienst, Arbeitsvermittlung, Arbeitslosen-  
fürsorge, Wohnungsfürsorge, Arbeitsrecht, Tarif-  
vertragsrecht, Arbeiterschutz, internationale So-  
zialpolitik, wie überhaupt alle Fragen auf den  
Gebieten, welche für die Arbeiter und Ange-  
stellten von Interesse sind. Dazu kommen noch  
die Bestrebungen zur Schaffung des allge-  
meinen, gleichen und direkten Wahlrechts im  
Lande und in den Gemeinden für alle über  
20 Jahre alten Männer und Frauen. Die Ver-  
wirklichung dieses Programms wird noch viele  
und heiße Kämpfe erfordern, wozu eine einheit-  
liche, geschlossene und gut unterrichtete Arbeiter-  
schaft dringend notwendig ist.

Ausdrücklich lehnen die Arbeiter es ab, in  
der Erfüllung ihrer Forderungen eine Beloh-  
nung für ihr Verhalten während des Krieges zu  
erblicken. Die von ihnen geforderte Neuorien-  
tierung ist eine Selbstverständlichkeit für ein  
Land, das sich in Zukunft wirtschaftlich be-  
haupten will. Gelingt es den Reaktionen und  
Scharfmachern im Unternehmerlager, die Ge-  
setzgebung auf ein anderes Gleis zu bringen,  
dann kann dem Deutschen Reiche auch der beste  
militärische Sieg nicht zum dauernden Segen  
gereichen.

Dieses in großen Zügen aufgerollte Pro-  
gramm hält aber die Gewerkschaften nicht davon  
ab, sich eingehend mit den Verhältnissen der  
ihnen angeschlossenen Berufe zu beschäftigen. Vor  
allem galt es und gilt es noch, die Löhne mit  
der herrschenden Teuerung der gesamten Lebens-  
haltung einigermaßen auszugleichen, die Wieder-  
einstellung Kriegsbeschädigter und heimkehren-  
der Krieger zu regeln und die Arbeiterschutz-  
bestimmungen in vollem Umfange wieder zur  
Geltung zu bringen.

In welcher Weise unser Verband trotz des  
Burgfriedens und des Hilfsdienstgesetzes auf die  
Lohn- und Arbeitsbedingungen der Berufsange-  
hörigen hat einwirken können, ist unseren Mit-  
gliedern zur Genüge bekannt und bedarf an  
dieser Stelle keiner besonderen Aufzählung. Er-  
innert sei nur daran, daß noch in letzter Stunde  
auch in der Treibriemenindustrie durch  
rechtzeitiges Eingreifen der Verbandsleitung  
eine Regelung der Löhne stattgefunden hat. Wo  
seit dem 1. Dezember nicht ein Mindeststunden-  
lohn von 1,20 bis 1,25 Mk. gezahlt wird, ist es  
rätlich, beim Unternehmer deswegen vorstellig  
zu werden und der Verbandsleitung von dem  
Ausgange der Verhandlungen sofort Nachricht  
zu geben. Von hier aus werden dann die geeig-  
neten Schritte eingeleitet und im Auge behalten  
werden, bis endlich auch in dieser Branche ein  
Reichstarif geschaffen wird.

Im Lederausrüstungsgewerbe  
werden bei Beginn des neuen Jahres die Ver-  
handlungen über den arbeiterseitig geforderten  
Reichstarif aufgenommen. Auch in der Leder-  
warenindustrie laufen im Jahre 1918 alle  
Tarifverträge ab, wozu rechtzeitig Stellung  
genommen werden muß, um zu einem befriedigen-  
den Abschluß zu gelangen. Damit haben wir die  
nächstliegenden Aufgaben unseres Verbandes  
gestreift, über deren Lösung sich heute gewiß  
noch nicht sagen läßt. Aber alle Anzeichen lassen  
darauf schließen, daß die bevorstehenden wirt-  
schaftlichen Kämpfe durchaus nicht in burgfried-  
licher Stimmung verlaufen werden. Die Unter-  
nehmer haben sich durchweg lückenlose Organi-  
sationen geschaffen bzw. ihre alten Vereinigungen  
ausgebaut und befestigt. Unsere Mitglieder sind  
ihnen die Antwort darauf nicht schuldig ge-  
blieben. Durch Urabstimmung haben sie mit  
einer Dreiviertelmajorität beschlossen, den Ver-  
bandsbeitrag zu erhöhen, um so für alle vor-  
kommenden Fälle finanziell gerüstet zu sein.  
Auch die Zahl der Mitglieder hat in dem nun-  
mehr abgeschlossenen Jahre eine beachtenswerte  
Steigerung erfahren. Sie zu erhalten und zu  
vergrößern ist der Mitarbeit aller Kollegen  
würdig.

Wegen des Krieges mußte die Erledigung  
innerer Verbandsreformen zurückgestellt werden.  
Es ist noch nicht feststehend, ob im Laufe des  
nächsten Jahres die nun schon zweimal vertagte  
Generalversammlung wird anberaumt werden  
können. Sobald die Friedensansichten festere  
Formen annehmen, wird auch hier rechtzeitig  
dazu Stellung genommen werden.

Zum Schluß danken wir allen Mitgliedern,  
die während der jetzt so schwierigen Zeit treu  
und unverzagt an der kraftvollen Erhaltung  
unseres Verbandes mitgewirkt und so Vorzüge  
getroffen haben, daß er auch in zukünftiger Zeit  
seinen Aufgaben gerecht werden kann. Seien  
Dank schulden wir unseren Brüdern im Waffen-  
rock, die mit ihren Leibern Herd und Heimat  
verteidigen und schützen. Möge ihnen eine  
baldige glückliche Heimkehr beschieden sein.  
Ehrendes Andenken allen denen, die ein Opfer  
des Weltkrieges geworden sind. Dank allen, die  
im Freiheitskampfe des Proletariats ihre Kräfte  
zur Verfügung stellen und so mit dazu bei-  
tragen, eine Welt zu schaffen, für die zu leben  
es auch lebenswert erscheint.

## Zur Versicherungspflicht der Heim- arbeiter.

Die Rechtsprechung auf dem Gebiete der Heim-  
arbeiter-Sozialversicherung läßt jede Einheitlichkeit  
vermissen. Abgesehen davon, daß die Ansichten und  
Entscheidungen der Instanzen über die Versicherungs-  
pflicht der Heimarbeiter oftmals grundverschieden  
sind, widersprechen sich auch die Urteile der Ober-  
versicherungsämter in den einzelnen Landeskreisen.  
So wurde vor Jahren in einem Streit, den eine  
Heimarbeiterwitwe mit Hilfe des Portefeuillever-  
bandes gegen die Allgemeine Ortskrankenkasse in

Offenbach a. M. auf Zahlung des Kranken- und Sterbegeldes für ihren verstorbenen Mann, zugunsten der Klägerin entschieden. Auch in mehreren anderen Fällen konnte ein gleiches Urteil erzielt werden. Nun veröffentlicht die „Ledearbeiter-Zeitung“ eine gegenteilige Entscheidung des Oberversicherungsamts für Berlin. Es handelt sich um folgenden Fall:

Dem seit Jahren für eine Berliner Firma als Heimarbeiter beschäftigten Handschuhmacher Sch. war die Versicherungspflicht zur Ortskrankenkasse als auch zur Alters- und Invalidenversicherung von zuständiger Stelle streitig gemacht worden. Auf eine Beschwerde erkannte die Ortskrankenkasse an, Sch. unterliege als Heimarbeiter der Versicherungspflicht.

Zu dem gleichen Ergebnis gelangte das Versicherungsamt der Stadt Berlin. In seinem Urteil nimmt dieses zunächst darauf Bezug daß die Ortskrankenkasse den Sch. als selbstständigen Heimarbeiter betrachtet und für versicherungspflichtig erklärt habe. Dann wird zusammengefaßt:

Ein Heimarbeiter ist ein in abhängiger Stellung tätiger Lohnarbeiter der in eigener Betriebsstätte arbeitet. Seine abhängige Stellung ist daraus ersichtlich, daß ihm Arbeitsstunden, Befristungen, Lohn und Auslieferung vorgeschrieben sind, daß ihm verboten ist, für andere Arbeitgeber zu arbeiten, daß er der Kontrolle und Beaufsichtigung unterworfen ist.

Zwischen diesen Heimarbeitern und den für bestimmte Geschäfte liefernden, aber selbstständigen Betreibern mittlerer Stufe stehen die Hausgewerbetreibenden. Sie sind einmal wirtschaftlich abhängig wie ein Lohnarbeiter insofern, als sie von einem Gewerbetreibenden beschäftigt werden, keine Geschäftsgefahr tragen, sondern auf Rechnung eines Dritten gegen Sündenlohn arbeiten. Andererseits sind sie aber insofern selbstständig, als sie keiner Leitung, Disziplin, Beaufsichtigung unterworfen sind, Beginn und Ende, Umfang und Reihenfolge der Arbeit bestimmen, Hilfskräfte, auch Angehörige, zur Mitarbeit heranziehen können und in der Regel nur Einzelaufträge auszuführen haben, nach deren Erledigung keine der Geschäftsparteien verpflichtet ist, das Verhältnis fortzusetzen oder wieder aufzunehmen, da kein fester Vertrag und keine Kündigungsfrist besteht.

Kläger (Sch.) ist mit vierzehntägiger Kündigungsfrist angenommen, er würde entlassen werden, wenn sich herausstellen würde, daß er noch für andere Firmen arbeite. Diese beiden Gesichtspunkte lassen das Bestehen eines Abhängigkeitsverhältnisses annehmen, das für einen Hausgewerbetreibenden nicht anerkannt werden kann. Kläger (Sch.) war somit als Heimarbeiter tätig und zu versichern.

Gegen diese Entscheidung des Versicherungsamts erhob die Landesversicherungsanstalt Berlin Beschwerde beim Oberversicherungsamt, das zu einem gegenteiligen Beschluß kam und dem Sch., der nach den besonderen Merkmalen seines Arbeitsverhältnisses nicht Heimarbeiter, sondern Hausgewerbetreibender sei, die Versicherungspflicht absperrte. In der Begründung wird hierzu ausgeführt:

Nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts (zu vergleichen Entscheidung 2066 Amtliche Nachrichten 1915 Seite 629) ist die Selbstständigkeit, die das hauptsächlichste Merkmal des Hausgewerbetreibenden vom Heimarbeiter bildet, weniger auf wirtschaftlichem als auf persönlichem Gebiete zu suchen. Die vom Oberversicherungsamt nach dieser Richtung hin angestellten Ermittlungen haben ergeben, daß Sch. nicht wegen Raummangels in den Betriebsräumen, sondern auf seinen Wunsch in der eigenen Wohnung arbeitet. Er ist auch nicht gehalten, in einer bestimmten Frist einen festgesetzten Umfang von Arbeiten herzustellen und abzuliefern. Demnach ist er an die Innehaltung einer gewissen täglichen Arbeitszeit nicht gebunden, er kann vielmehr den Umfang seiner Leistung selbst bestimmen und über seine Zeit völlig frei verfügen. Auch besteht kein Verbot dahin, daß Hilfskräfte von ihm nicht beschäftigt werden dürfen, wiewohl der Arbeitgeber nach seiner Angabe Gewicht darauf legt, daß Sch. die von ihm übernommenen Arbeiten persönlich verrichtet. Es hat sich indes in der Handschuhbranche zur Gewohnheit herausgebildet, daß insbesondere Familienangehörige mit kleineren Nebenarbeiten stets behilflich sind. Hiernach und da Sch. außerdem, wie bereits im Vorverfahren festgestellt ist, einer Kontrolle nicht unterworfen ist, kann ein persönliches Abhängigkeitsverhältnis nicht anerkannt werden. Der Umstand, daß Sch. einzelne Arbeiten, zu denen ihm die Einrichtungen fehlen, in den Betriebsräumen des Arbeitgebers allwöchentlich während einer Stunde vornimmt, und daß ferner eine vierzehntägige Kündigungsfrist vereinbart ist, während deren Sch. hinsichtlich der Zeit und des Umfanges seiner Leistungen gleichfalls keiner Beschränkung unterliegt, ist nicht ausreichend, um ein versicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis zu begründen.

Sch. ist somit als Hausgewerbetreibender nicht versicherungspflichtig; die angefochtene Entscheidung war daher aufzuheben. Diese Entscheidung ist endgültig (§ 1159 der Reichsversicherungsordnung).

Da es sich also hier um einen endgültigen, jeden weiteren Rechtsweg innerhalb der Reichsversicherungsordnung ausschließenden Entscheid handelt, geht Sch. und die mit ihm im gleichen Arbeitsverhältnis stehenden Heimarbeiter eines sehr wesentlichen Teiles der Wohltaten unserer Versicherungs-Gesetzgebung dauernd verlustig. Nach der ständigen Rechtsprechung ist Sch. und damit jeder andere außerhalb der Fabrik beschäftigte Handschuhmachergehilfe nicht ein versicherungspflichtiger Heimarbeiter, sondern ein selbständiger Hausgewerbetreibender. Der Entscheid des Oberversicherungsamts läßt allerdings die Frage offen, ob die Pflicht zur Versicherung noch weiterbesteht, wenn die Heimarbeit nicht, wie es bei Sch. der Fall ist, freiwillig, sondern wegen Ermangelung eines Arbeitsplatzes innerhalb der Betriebsräume übernommen wird. Insofern kann Sch. und jeder freiwillige Heimarbeiter sofort das Versicherungsrecht erlangen, wenn die Heimarbeit aufgegeben und dafür ein Platz im Betriebe bezogen wird.

Jedoch abgesehen hiervon, scheint das Oberversicherungsamt bei seiner Information über das in Frage stehende persönliche Abhängigkeitsverhältnis unrichtig und unzulänglich bedient worden zu sein. Es ist nämlich durchaus nicht richtig, daß sich in der Handschuhbranche die Mitarbeit „insbesondere“ von Familienmitgliedern zur Gewohnheit herausgebildet hat. Dieses „insbesondere“ ist schon deswegen unangebracht, weil eine fremde Mitarbeit als vollständig ausgeschlossen gelten kann, die Mithilfe aus der Familie aber selten und nicht gewohnheitsmäßig vorkommt.

Vom Hausgewerbetreibenden unterscheidet unsere Heimarbeiter aber dann noch ein sehr wesentliches Moment auf persönlichem Gebiete, nämlich die Unterstellung unter dem Lohn-Tarifvertrag. Alle in der Handschuhindustrie beschäftigten Heimarbeiter erhalten ihre Arbeitsbedingungen geregelt durch den für die im Betriebe des gleichen Arbeitgebers vereinbarten Tarifvertrag, sie stehen zum Arbeitgeber somit in dem ganz nämlichen Verhältnis wie die im Betriebe beschäftigten Arbeiter, nur der Platz der Beschäftigung unterscheidet sie von ihren Fabrikkollegen. Ihre Einbeziehung zum Tarifvertrag gibt ihrem Arbeitsverhältnis den Charakter, unterscheidet sie vom Hausgewerbetreibenden ganz außerordentlich. Ob dieses Moment nicht dazu beitragen konnte, dem Entscheid des Oberversicherungsamtes eine andere Richtung zu geben, lassen wir dahingestellt, es vorzubringen im Verfahren, wäre jedenfalls sehr angebracht gewesen. Die „Ledearbeiter-Zeitung“ meint, daß nach dieser ständigen Rechtsprechung des Oberversicherungsamts jedem freiwilligen Heimarbeiter dringend zu raten sei, die ihm gar nicht nützliche Heimarbeit aufzugeben und sie gegen Fabrikarbeit einzutauschen.

Offentlich wird dem Reichstag Gelegenheit gegeben, sich mit der Versicherungspflicht der Heimarbeiter zu beschäftigen und darauf zu dringen, daß die Heimarbeiter auch der Sozialgesetzgebung im ganzen Umfange teilhaftig werden.

**Soziales.**

Eine Eingabe der Generalkommission zugunsten der Heimarbeiter. Die Zentralstellen der Gewerkschaften und Angestelltenverbände haben in einer Eingabe vom 1. Dezember d. J. an Bundesrat und Reichstag erneut auf die Notwendigkeit einer beschleunigten Durchführung der bisher noch nicht in Kraft gesetzter Bestimmungen des Hausarbeitsgesetzes, insbesondere über die Errichtung von Fachauschüssen und Lohnämtern, sowie der Versicherungspflicht der Hausgewerbetreibenden hingewiesen. Die Eingabe geht davon aus, daß nach dem Kriege eine erhebliche Vermehrung der Heimarbeit zu befürchten sei. Kriegsbeschädigte, Kriegerwitwen und Arbeitslosverbände, Arbeiterinnen der Kriegsindustrie würden sich in die Heimarbeit drängen und dort die Existenzbedingungen noch weiter verschlechtern. Dagegen müsse die Gesetzgebung beizeiten Vorsehrung treffen, indem endlich das schon im Jahre 1911 beschlossene Hausarbeitsgesetz in vollem Umfang in Kraft gesetzt werde. Das Reich beginge damit nur einer Art der Dankbarkeit gegen seine Verteidiger und deren Hinterbliebene. Die Eingabe schließt mit dem Ausdruck der Hoffnung, daß der Bundesrat nunmehr nicht zögern werde, die Verwirklichung der im Hausarbeitsgesetz vorgesehenen Bestimmungen durchzuführen und den Heimarbeitern und Heimarbeiterinnen die Wohltaten der Kranken-, Invaliden- und Altersversicherung zu gewährleisten.

**Rundschau.**

Verlängerung der Verjährungsfristen. Bekanntlich verjährern nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch die sogenannten Forderungen des täglichen Lebens, insbesondere die Warenschulden von Privatpersonen und die Lohn- und Dienstbezüge jeder Art usw. in zwei Jahren, Zinsen und Gehaltsrückstände, Unter-

haltungsbeiträge und andere regelmäßig wiederkehrende Leistungen in vier Jahren. Diese Verjährungsfristen laufen mit dem Schluß des Kalenderjahres ab. Wie bisher seit Kriegsausbruch hat der Bundesrat auch im laufenden Jahre die Verjährungsfrist für diese Forderungen sowie für gewisse seerechtliche Ansprüche um ein Jahr bis zum Ende des Jahres 1918 ertreft. Die Verordnung ist vor kurzem ergangen. Die Wohltat der Fristverlängerung wird allen Forderungen der bezeichneten Art zuteil, die noch nicht verjährt sind, auch denen, deren Verjährungsfrist schon einmal oder mehrmals verlängert war.

**Bücherschau.**

Der Vorwärts-Kalender für 1918, ein guter alter Bekannter, ist auch dieses Jahr trotz Kriegsnost und Papiermangel wieder erschienen. Das Einrahmungsbild ist besonders aktuell; es zeigt den jugendlichen Genius der Zeit, wie er den finstern Kriegsmächten das abgelaufene Stundenglas vorhält. So kündigt es den Anbruch einer hellen Zukunft. Im übrigen ist die Ausstattung die gewohnte alte, nur daß die Datenzahlen der Sonntage besonders herausgehoben sind. Vor allem bietet die Rückseite wieder eine solche Fülle politisch-historischer Notizen, gesellschaftlicher und konsumgenossenschaftlicher Uebersichten, von trefflich gewählten Gedichten, Ausprüchen, Zitaten, daß mancher dieses wertvolle Material sich sammeln wird. Jeder Tag bietet etwas zum Nachdenken, zum Vergegenwärtigen oder zum künftigen Genießen. Es gibt keinen zweiten Kalender, der dem aufgeklärten Arbeiter ein so treuer und vielseitiger Gefährte für das ganze Jahr wäre. Leider ist der Kalender bei seiner Ausgabe auch in diesem Jahre so gut wie vergriffen, trotzdem die Vorwärts-Druckerei, in deren Verlag der Kalender erscheint, den verspätet einlaufenden Bestellungen durch bedeutend erhöhte Auflage Rechnung zu tragen glaubte.

**Adressenänderungen.**

Grafeld. B. Paul Carie, Lützenstr. 73. K. W. Salvator, Steckendorfer Str. 84.

Wir suchen

**Zuschneider, Sattler und Sattlerinnen**

G. Leschen & Co., Fabrik. Militärausrüst., Cöln-Nippes, Gelberstr. 46.

**Sattler**

auf Militärarbeit (Sattler, Patronenmaschinen und dergl.) für dauernde Beschäftigung gesucht.

Richard Hänel, Militäreffektenfabrik, Dresden, Pillnitzer Str. 5.

**Sattler sowie Sattlerinnen**

werden fortwährend auf Militärarbeit eingestellt. Schriftliche Angebote an

**A. Ricke, Militäreffekten- und Lederwarenfabrik, Cassel.**

Die besten Werkzeuge für Sattler, Portefeuille und Tapezierer liefert als Spezialität **Bruno Steffen, Berlin SW. 19, Lindenstr. 63.** Gegründet 1880. Preislisten S. P. gratis und franco.

**Bett-Federn**

Zarte Füllfedern p. Pfd. Mk. 3,—, Halbdaunen Mk. 3,75, do. zart und weich Mk. 4,50.

**Gänse-Federn**

Feine weiße Halbdaunen Mk. 8,50, hochfeine sibirische Mk. 9,50 b. Mk. 16,—, Schleißfedern Mk. 7,50, weich und daunenreich Mk. 8,75, graue Daunen, schwelld, Mk. 9,—, weißer Daunenflaum Mk. 14,— b. Mk. 23,—, 3-4 Pfd. f. eine Decke. Must. u. Katalog frei. Nichtgefallend, Geld zurück. 60000 Kunden, 20000 Dankschreib. Bettfederngroßhandlung **Th. Kranfuß, Kassel 175,** Aeltestes und größtes Versandhaus daselbst.